

Supplierungen

LDG § 52 ABS. 20, GehG § 61

Berufsschullehrer*innen gebührt bereits ab der ersten Vertretungsstunde pro Woche eine Vergütung. Diese ist auf zwei Arten möglich:

- **Fixbetrag**

Für Vertretungen von Lehrer*innen, die vorübergehend an ihrer lehramtlichen Pflicht gehindert sind.

- Siehe „Das Leben als Lehrer*in/Entgelt/Gehaltstabelle“

- **Dauernde Mehrdienstleistungen**

Bei einer Änderung der Lehrfächerverteilung gem. GehG § 61 Abs. 1
(Vertretungsdauer länger als 2 Wochen)

Bei Vertretungsstunden im Blockunterricht (= mehr als 3 Stunden pro Tag im selben Gegenstand in derselben Klasse), wenn entsprechende Vor- und Nachbereitung erforderlich ist und die Vertretung von 1 Lehrer*in übernommen wird (GehG § 61 Abs. 8b)